



LEITFADEN ZUR INFORMATIONSPFLICHT

Gem. § 6 Abs. 1 LKRG

Seit dem 01.06.2019 ist die Informationspflicht nach § 6 Abs. 1 bis 3 LKRG nur noch für den Arzt, der eine Diagnosemeldung an das Krebsregister sendet, verpflichtend. Eine wiederkehrende Information im Rahmen einer längerfristigen Tumorbehandlung ist für den Patienten nicht zumutbar.

ARZTGRUPPE	UMSETZUNG
Hausärzte	<ul style="list-style-type: none">» i.d.R. vertrautes Arzt-Patient-Verhältnis, da wiederkehrender Kontakt» Standardverfahren: Informiert bei Diagnose, einmalig vor Erstmeldung; Aushändigung des Patienteninformationsflyers
Ärzte in Krankenhäusern	<ul style="list-style-type: none">» i.d.R. vertrautes Arzt-Patient-Verhältnis, da stationärer Aufenthalt über Tage / Wochen» Standardverfahren: Informiert bei Diagnose, einmalig vor Erstmeldung; Aushändigung des Patienteninformationsflyers
Therapeutisch tätige Ärzte (z.B. Strahlentherapie)	<ul style="list-style-type: none">» i.d.R. kein vertrautes Arzt-Patient-Verhältnis, da einmaliger bzw. kurzer Patientenkontakt» Standardverfahren: Diagnose steht schon fest, daher ist die Information an den Patienten bereits erfolgt. Keine zusätzliche Informationspflicht für weiterbehandelnde Ärzte
Pathologen	<ul style="list-style-type: none">» Kein Patientenkontakt, keine direkte Informationsmöglichkeit» Diagnostikerregelung gem. § 6 Abs. 3 LKRG: Informiert den einsendenden Arzt im Befundbericht über die beabsichtigte oder erfolgte Meldung und weist auf dessen Informationspflicht dem Patienten gegenüber hin
Diagnostisch tätige Ärzte (z.B. Radiologie, Endoskopie)	<ul style="list-style-type: none">» i.d.R. kein vertrautes Arzt-Patient-Verhältnis, da einmaliger bzw. kurzer Patientenkontakt» Ergebnis steht zum Zeitpunkt der Untersuchung oft noch nicht fest» Diagnostikerregelung gem. § 6 Abs. 3 LKRG: Informiert den überweisenden Arzt über die beabsichtigte oder erfolgte Meldung und weist auf dessen Informationspflicht dem Patienten gegenüber hin

Bei einer erneuten Erkrankung und bei Auftreten einer anderen Art von Tumor, sowie bei einer dauerhaften Erkrankung, sollte eine erneute Information nach Ablauf von fünf Jahren erfolgen.